

Hinweise für Versicherungsnehmer

Oftmals werde ich von Versicherungen beauftragt, erhobene Klagen, die auch Sie als Versicherungsnehmer betreffen können, abzuwehren. Nach den zugrunde liegenden Versicherungsverträgen führt der Versicherer den Prozess, beauftragt Anwälte, die mit ihm zusammenarbeiten und hat deshalb auch sämtliche Kosten zu übernehmen, die in diesem Zusammenhang entstehen. Sinn und Zweck einer Haftpflichtversicherung ist es, die berechtigten Ansprüche der Geschädigten zu regulieren und (vermeintlich) unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die Geschädigten haben dann das Recht, Klage zu erheben, damit hierüber Gerichte abschließend befinden. Aus taktischen Gründen werden häufig gleichzeitig die Versicherungsnehmer/Versicherten mit verklagt.

Dass muss Sie nicht in Angst und Schrecken versetzen, denn ich helfe Ihnen dabei und Sie haben auch keine Kosten zu befürchten. Denn meine Kosten sind nicht von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Und auch für den hoffentlich nicht eintretenden Fall, dass wir den Prozess verlieren, müssen Sie nichts bezahlen. Auch dies erledigt dann Ihr Versicherer!

Wenn Sie also eine Klage erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Versicherer auf. Bitte beauftragen Sie in diesem Fall keinen eigenen Rechtsanwalt. Dessen Kosten können dann nämlich möglicherweise nicht gegenüber der Klägersseite geltend gemacht werden, selbst wenn der Prozess am Ende erfolgreich war.

Hat Ihnen Ihr Versicherer mitgeteilt, dass ich mit Ihrer Vertretung beauftragt worden bin, dann nehmen Sie bitte auch mit mir Kontakt auf. Bitte teilen Sie mir insbesondere Ihre vollständige Anschrift mit, sollte sich diese geändert haben, sowie Ihre Telefonnummer, unter der ich Sie erreichen kann. Sollten Sie über eine E-Mail-Adresse verfügen, dann teilen Sie mir diese bitte auch mit. Zur sicheren und schnellen Kommunikation kann ich Ihnen eine Webakte einrichten. Insoweit verweise ich auf die im Downloadbereich zur Verfügung stehende Kurzanleitung.

Etwaige Kosten die Ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Gerichtstermins entstehen, können im Falle des Obsiegens im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren mit geltend gemacht werden. Teilen Sie mir also bitte in diesem Fall mit, welche Kosten entstanden sind. Bei Anreise mit einem eigenen Fahrzeug benötige ich Angaben zur Fahrstrecke und zur Zeit der Abwesenheit (Startzeit der Hinfahrt bis Ankunftszeit der Rückfahrt).

Ansonsten verweise ich auf das Merkblatt zum Verhalten vor und während einer Gerichtsverhandlung, welches ebenfalls im Downloadbereich zum Herunterladen bereit steht.

RA Thomas Schauseil

Rudolstadt, 20.8.2020